

Informationsblatt 8: Entlastungsbetrag

Jeder Pflegebedürftige der Pflegegrade 1-5 hat neben Pflegegeld/ Pflegesachleistungen einen Anspruch auf den zweckgebundenen Entlastungsbetrag nach § 45b in Höhe von 125 € monatlich.

Folgende Angebote können z.B. dafür genutzt werden:

- Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote, die bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen und von den Pflegekassen als solche anerkannt sind (z.B. Betreuungsgruppen für Demenzkranke, Helferkreise zur stundenweisen Betreuung zuhause oder Familienentlastende Dienste).
- Leistungen zugelassener Pflegedienste, sofern es sich um besondere Angebote der allgemeinen Anleitung, Betreuung oder hauswirtschaftlichen Versorgung handelt.
- Leistungen der Grundpflege können daraus **nur** für den Pflegegrad 1 finanziert werden.
- Angebote zur Entlastung im Alltag, die bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen und von den Pflegekassen als solche anerkannt sind (z.B. Unterstützung bei der Haushaltsführung).
- Zur Mit-Finanzierung der Tagespflege- und Kurzzeitpflegekosten.

Es handelt sich bei dem Entlastungsbetrag um eine **Erstattungsleistung**. Das heißt, die Kosten müssen zunächst selbst übernommen werden, die Belege gesammelt und bei der Pflegekasse eingereicht werden. Die Pflegekasse überweist die Beträge dann auf das Konto des Pflegebedürftigen.

Der Entlastungsbetrag kann eine gewisse Zeit angespart und in das Folgejahr übertragen werden, muss dann allerdings bis zum 30. Juni verbraucht werden, da er danach verfällt.

Tipp:

Bis zu 40% der ambulanten Pflegesachleistungen können in den Pflegegraden 2-5 ebenfalls für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen verwendet werden. Voraussetzungen sind, dass der jeweilige Anspruch auf Pflegesachleistungen nicht voll ausgeschöpft wurde, der zur Verfügung stehende Leistungsbetrag von 125 € bereits ausgeschöpft ist und dass die Grundpflege sowie die hauswirtschaftliche Versorgung sichergestellt sind. Ein Antrag auf diese „Umwidmungsleistung“ muss bei der Pflegekasse nicht gestellt werden. Der Leistungsmix kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn bisher nur Geldleistungen bezogen wurden.

Beispiel: Herr Schmidt, Pflegegrad 2, hat bisher Geldleistungen in Höhe von 316 € in Anspruch genommen. Jetzt möchte er 40 % der Pflegesachleistungen umwandeln und diese für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen ausgeben. Das sind 275,60 € zuzüglich der 125 €. Hinzu kommen noch 60% des Pflegegeldes, also 189,60 €. Monatlich stehen Herrn Schmidt durch Inanspruchnahme dieses Leistungsmix nun 590,20 € zur Verfügung. Das entspricht einer Steigerung von 34%.